

Zulassungsrichtlinien für die Lindauer Hafenweihnacht 2020



Vom 26. November bis 20. Dezember 2020

Immer Donnerstag bis Sonntag, von 11.00 bis 21.00 Uhr

1. Rahmenbedingungen & Veranstaltungszweck

Vom 26. November bis 20. Dezember immer Donnerstag bis Sonntag, beschert der Markt auf der Lindauer Hafepromenade seinen Besuchern aus dem In- und Ausland eine unvergessliche Adventszeit.

Die einzigartige Kulisse im Bodensee mit dem herrlichen Alpenpanorama, den festlich beleuchteten Hotels an der Hafepromenade, sowie die Lindauer Hafeneinfahrt bilden die feierliche Kulisse für einen Weihnachtsmarkt mit einmaligem Ambiente, welcher jährlich viele tausend Besucher auf die Lindauer Weihnachtsinsel lockt.

Die liebevoll geschmückten Holzbuden der Lindauer Hafenweihnacht sind eine besondere Augenweide. Bei der Auswahl der Händler legt man größten Wert auf Qualität. Kunsthandwerker mit Waren aus eigener Herstellung und originellen Ideen genießen deshalb einen hohen Stellenwert. Kerzen, Christbaumschmuck, Holzspielzeug, Keramik, Glaswaren und vieles mehr sorgen runden ein weihnachtliches Einkaufserlebnis ab. Verschiedenste Winter- und Weihnachtsleckereien sowie traditionelle und regionale Spezialitäten machen den Bummel über die Lindauer Hafenweihnacht zu einem kulinarischen Erlebnis.

Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment dient nicht dem Zweck der Veranstaltung.

Die Hafenweihnacht befindet sich auf der Lindauer Hafepromenade in einem höchst attraktiven Umfeld. Um diesem entsprechend Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig weiter zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgend aufgeführten Zulassungsrichtlinien.

2. Organisation und Durchführung

Die Lindauer Hafenweihnacht ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Mit der Organisation und Durchführung ist das Kulturamt der Stadt Lindau als Veranstalter betraut. Dieses regelt mit den zugelassenen Bewerbern die Einzelheiten des zivilrechtlichen Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

3. Veranstaltungsbereich

Die Lindauer Hafenweihnacht erstreckt sich über die Lindauer Hafepromenade, Rüberplatz und einen Teil des Reichsplatzes. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht. Hierzu darf der Veranstalter auch bestimmte Bereiche festlegen bzw. abgrenzen die einem speziellen Bereich / Angebot gewidmet werden sollen (bspw. produzierendes Kunsthandwerk, Märchenwald), Punkt 4 dieser Zulassungsrichtlinien kann für solche abgegrenzten, speziellen Bereiche neu definiert werden. Dies betrifft jedoch nicht Flächen aus dem Vorjahr. Die Einbeziehung gepachteter und privater Flächen an der Hafepromenade wird gesondert behandelt.



4. Anbietergruppen und Höchstzahlen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf nachfolgende Anbietergruppen beschränkt. Für jede der Anbietergruppen wird die Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen. Das Angebot an Fahrgeschäften beschränkt sich auf Kinderfahrgeschäfte. Hier wird traditionellen Kinderkarussells der Vorzug gegeben. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Kunsth Handwerk & Geschenkartikel oder auch weihnachtliche Dekorationsartikel	ca. 39 %
Marktstände zum Verkauf von Speisen auch mit nachrangigem Getränkeausschank	ca. 24 %
Marktstände zum Verkauf von Getränken reiner Getränkeverkauf, kleine Snacks, vollwertige Speisen sind nicht zulässig	ca. 6 %
Sonstige Verkaufsstände hierzu zählen bspw. Stände mit dem Verkauf von Süß- und Backwaren, Maroni, Schokofrüchten, Textilien, regionalen Lebensmitteln (Wurst, Käse), weihnachtliche Tees & Gewürze	ca. 28 %
Fahrgeschäfte / Attraktionen für Kinder	ca. 3 %

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

5. Erscheinungsbild der Stände

Die Marktstände sollen sich in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Dazu gehört auch die farbliche Gestaltung der Marktstände. Diese sollte dezente, natürliche und typische Weihnachtsfarben aufweisen.

Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf der Lindauer Hafenweihnacht aus Vollholz gebaut sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair beibehalten. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit festen Wänden und Bedachung (keine Zeltplanen oder textile Materialien) konzipiert sein. Sie müssen die statischen und brandschutz-technischen Vorschriften erfüllen.

Es können in Einzelfällen Stände zugelassen werden, die nicht den vorgenannten Vorgaben entsprechen, wegen ihrer besonderen und ausgefallenen Bauweise aber eine Bereicherung und Steigerung der Attraktivität des Weihnachtsmarktes darstellen. Voraussetzung ist dabei ein dem Weihnachtsmarkt entsprechendes Warenangebot.

Es wird besonders Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comcartige und poppige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können deshalb nicht zugelassen werden; desgleichen gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen. Hinweis- und Preisschilder für das Warenangebot können ausschließlich an den Standelementen angebracht werden und dürfen die weihnachtliche Dekoration des Standes nicht stören. Ebenfalls nicht zugelassen sind Stellschilder und -tafeln sowie Plakate und Fahnen. Übergroße Produktschilder sollen vermieden werden.

Für die Außenbeleuchtung der Stände und Unterstände ist nur warm-weißes Licht zulässig. Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht sind ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrgeschäfte.



6. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden. Ist der Bewerber während der Öffnungszeiten nicht persönlich am Stand anwesend, muss eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

7. Zulassungsverfahren

7.1. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

Das Kulturreferat der Stadt Lindau schreibt die freigewordenen Standplätze für die Lindauer Hafenweihnacht jährlich neu aus.

Dazu wird das Bewerbungsformular zu Beginn des Veranstaltungsjahres mit einer Bewerbungsdauer von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite www.lindauer-hafenweihnacht.de veröffentlicht. Für die Bewerbung ist das auf der o.a. Internetseite vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden, das beim Kulturreferat der Stadt Lindau auch in schriftlicher Form (Post oder E-Mail) angefordert werden kann. Bewerbungen sind ausschließlich schriftlich einzureichen. Bewerbungen per Fax werden nicht berücksichtigt. Für jeden beworbenen Marktstand ist ein extra Bewerbungsformular zu verwenden. Alternativbewerbungen auf demselben Formular sind unzulässig. Der Eingang der Bewerbung wird spätestens zwei Wochen nach Erhalt vom Kulturreferat Lindau schriftlich, per E-Mail bestätigt. (Bitte prüfen Sie hierzu auch ihrem Spam-Ordner!)

Mit dem Bewerbungsformular bzw. bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise einzureichen und das Erscheinungsbild des Standes und des Sortiments zu dokumentieren. Für Stände die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen sowie Ansichten des geplanten Marktstandes vorzulegen. Aus den Skizzen und Zeichnungen muss der zukünftige Marktstand ersichtlich sein.

Mit dem Absenden des Bewerbungsformulars entsteht kein Anspruch auf Teilnahme bei der Lindauer Hafenweihnacht. Sie bekunden hier lediglich Interesse, dass Sie Aussteller werden möchten. Eine Bewerbung ist nur für den gesamten Zeitraum des Marktes möglich.

7.2. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen wenn:

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind und die Bewerbungsunterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer vorgegebenen Frist vervollständigt wurden
- nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde
- sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist geändert haben
- falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden
- anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder



Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht wurden

- der Bewerber nicht zu einer gemäß Ziffer 4 zugelassenen Anbietergruppe gehört
- deren Stände nicht dem in Ziffer 6 geforderten Erscheinungsbild entsprechen
- Bewerber ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

7.3. Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

7.4. Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Das Kulturamt Lindau behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur maximal mit einem Stand zugelassen. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Eine selbstständige Weitergabe von Standplätzen, auch an Familienmitglieder, ist nicht zulässig. Auf Antrag beim Veranstalter kann ein Vererben des Standplatzes innerhalb der Familie (Verwandtschaftsbeziehung 1. Grades) geprüft werden.

7.5. Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gemäß Ziffer 4 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen. Sind zwei oder mehr Bewerber punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt.

7.5.1. Angebot

maximal 20 Punkte

Der Artikel wurde noch nicht auf der Lindauer Hafenweihnacht angeboten.
Qualitätsnachweise (Prämierungen o. ä.) zum Warenangebot.
Es werden Bio- oder Fair Trade Produkte angeboten.

Stände der Kategorie Kunsthandwerk & Geschenkartikel sowie sonstige Verkaufsstände

Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung (Handarbeit bzw. Manufaktur).
Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand, während der Marktöffnungszeiten.

Stände der Kategorie Speisen & Getränke sowie sonstige Verkaufsstände

Regionale Speisen (Bodenseeregion).
Es werden vegetarische oder vegane Produkte angeboten.



7.5.2. Bauliche Gestaltung

maximal 20 Punkte

Der Marktstand ist aus Vollholz, die Fassade (Frontseite) ist aus Altholz gearbeitet.
Der Marktstand wirkt rustikal und vor allem die Frontseite ist aus Vollholz erstellt.
Der Marktstand ist in Holzoptik verkleidet.
Stimmiges Verhältnis von Größe des Marktstandes zum Warenangebot.

7.5.3. Attraktivität des Marktstands

maximal 20 Punkte

Allgemeines Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, weihnachtliche Dekoration (weihnachtliche Stoffe, Schleifen, Kugeln und Sterne) unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien z.B. Tannengirlanden (Natur oder Kunststoff), vorzugsweise verziert mit verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen.
Angaben über Prämierungen auf anderen Märkten.
Besonders kreative Präsentation des Angebots (z.B. Preisauszeichnung, Beleuchtung ...)

7.5.4. Kundenorientierung

maximal 10 Punkte

Kinderfreundlichkeit – Durchführung oder Beteiligungen an Aktionen für Kinder.
(Bitte um Angabe in welcher Form)
Kinderfreundliche Verkaufshöhe.
Mitmach-Angebote am Stand während der Marktöffnungszeiten.
Ansprechende einheitliche Bekleidung des Standpersonals.

7.5.5. Attraktivität

maximal 8 Punkte

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder ihres Warenangebots eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf der Lindauer Hafenweihnacht aktuell noch nicht vertreten sind.

7.5.6. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen

maximal 8 Punkte

7.5.7. Bewerbungshäufigkeit in den vergangenen Jahren

maximal 6 Punkte

Bewertet werden die letzten sechs Jahre.

7.6. Zulassungsgremium

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt in einem Zulassungsgremium. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

7.7. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich oder per E-Mail. Die Nichtzulassung wird schriftlich bekannt gegeben.

7.8. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen.